

Amtliche Mitteilungen

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 153/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Philosophie
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der
Praktikumsordnung (2013)
für den Bachelorstudiengang
Philosophie
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät I der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Siegen.

§ 2
Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Philosophie absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Nachweisen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.
- (3) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher der Philosophie das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

§ 3
Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang Philosophie nicht erforderlich.

§ 4
Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Philosophie muss im Bereichen des Verlagswesens, des Journalismus, des Personalwesens, der Medien, in öffentlichen Einrichtungen oder in vergleichbaren Institutionen absolviert werden.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

§ 5
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)